

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten
(3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/6580 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz – GewHGAG M-V)

A Problem und Ziel

Als Artikel 1 des bundesrechtlichen Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist am 28. Februar 2025 das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) (BGBl. 2025 I Nr. 57) in weiten Teilen in Kraft getreten. Mit dem bundesrechtlichen Gewalthilfegesetz wird erstmals ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, um ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen, § 1 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes. Wesentliches Element des Gewalthilfegesetzes ist die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ab dem 1. Januar 2032 (vgl. Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt).

Die Länder – mithin auch das Land Mecklenburg-Vorpommern – werden mit dem Gewalthilfegesetz ab dem 1. Januar 2027 verpflichtet, ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche auf Schutz und Beratung im Sinne des § 3 des Gewalthilfegesetzes in angemessener geografischer Verteilung bereitzustellen.

Das Gewalthilfegesetz überlässt den Ländern bei der Ausgestaltung der Regelungen einen großen Gestaltungsspielraum. Perspektivisch sollen die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Schutz- und Beratungsregionen jeweils mindestens eine Einrichtung pro Einrichtungsart vorhalten, mit Ausnahme der Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung. Das Netz würde damit bis 2032 insgesamt 38 Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern umfassen.

Zudem ist eine Aufstockung der Platzzahlen in den Frauenschutzhäusern geplant, um die Vorgaben des Bundesgesetzes an ein bedarfsgerechtes Hilfesystem zu erfüllen. Die zu schaffenden Plätze werden Gegenstand der Entwicklungsplanung sein.

Der Bund beteiligt sich bundesweit ab 2027 insgesamt über zehn Jahre mit 2,6 Milliarden Euro an der Finanzierung des Hilfesystems. Die Mittel werden im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes den Ländern bereitgestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Gewalthilfegesetz mit Wirkung ab dem 1. Januar 2027 auf Landesebene umgesetzt. Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

- Die Verpflichtung, im Land ein Hilfesystem im Sinne des Gewalthilfegesetzes sicherzustellen, wird umgesetzt.
- Es werden Versorgungsgebiete benannt, die für die Wahrung der erforderlichen Wohnortnähe der Beratung maßgeblich sind.
- Es werden Rahmenbedingungen für eine angemessene öffentliche Finanzierung der Träger der Einrichtungen sowie die Beteiligung der Kommunen an der Förderung der Träger der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes geschaffen.
- Es werden Verordnungsermächtigungen für die Förderung der Träger, die Trägeranerkennung, die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle und die Statistikerhebung geschaffen. Die entsprechenden Rechtsverordnungen sind noch zu erlassen.

B Lösung

Der Ausschuss für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss) empfiehlt, den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Zu den Kosten vergleiche die entsprechenden Angaben im Vorblatt des Gesetzentwurfes der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz – GewHGAG M-V) auf Drucksache 8/6580 unter den Buchstaben E bis G.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/6580 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 17. Juni 2026

Der Rechtsausschuss

Michael Noetzel

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Michael Noetzel

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/6580 in der 133. Sitzung am 3. Juni 2026 federführend an den Rechtsausschuss und mitberatend an den Ausschuss für Inneres und Bau (Innenausschuss) sowie an den Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung (Finanzausschuss) überwiesen. Der Ausschuss hatte die Möglichkeit, von einer Landtagssitzung im Juni auf die nächste im Juli stattfindende Sitzung – die letzte reguläre Landtagssitzung in dieser Wahlperiode des Landtages – eine Beschlussempfehlung zu erarbeiten. Vor diesem Hintergrund waren die anzuhörenden Sachverständigen, der federführende Rechtsausschuss und die mitberatenden Ausschüsse gehalten, möglichst effizient und schnell zu arbeiten.

Bereits vor der Überweisung hatte der Rechtsausschuss beschlossen, im Rahmen seiner 96. Sitzung am 20. Mai 2026 eine Anhörung durchzuführen, welche in der 99. Sitzung am 15. Juni 2026 stattfand.

In seiner 98., 100. und in seiner 101. Sitzung hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf beraten. Am 17. Juni 2026 hat der Ausschuss in seiner 101. Sitzung eine Beschlussempfehlung einvernehmlich erarbeitet, vorbehaltlich der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse, die nach dem Federführer getagt hatten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 126. Sitzung am 18. Juni 2026 beraten und einvernehmlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke, Enthaltungen vonseiten der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen, soweit der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betroffen ist.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den oben genannten Gesetzentwurf in seiner 113. Sitzung am 18. Juni 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich beschlossen, dem federführend zuständigen Rechtsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung in der 99. Sitzung am 15. Juni 2026 haben der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Geschäftsführerin des Vereins STARK MACHEN e. V. Rostock, das Kreisdiakonische Werk Greifswald e. V., die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern und der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte der Landeshauptstadt Schwerin, die Leiterin der Interventionsstelle STARK MACHEN e. V. Stralsund und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hatte eine Teilnahme abgesagt und dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern wies darauf hin, dass man sich entschieden habe, den vorliegenden Entwurf zu unterstützen. Der Gesetzentwurf sei relativ überschaubar und unterstütze die Umsetzung der „Istanbul-Konvention“. Dem sähen sich auch die Landkreise verpflichtet. Der Schwerpunkt der anstehenden Arbeit liege gleichsam zeitlich nach der Beschlussfassung: die Erarbeitung eines Finanzierungskonzeptes, die Erarbeitung einer „zuständigen Stelle“ und die Abstimmung im Rahmen der insgesamt sehr unterschiedlichen Beteiligung. Es handele sich um eine freiwillige Aufgabe mit allen Erschwernissen. Im Vergleich zum Referentenentwurf gebe es in dem Gesetzentwurf eine gravierende Änderung. Anträge auf Förderung durch Gebietskörperschaften seien nicht mehr in dem Gesetzentwurf enthalten. Das führe zu folgendem Änderungsvorschlag: § 9 Absatz 1 GewHGAG M-V n. F. „Auf Antrag gewährt die zuständige Behörde gemäß § 10 Fördermittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für nach § 7 anerkannte Träger *und für nach § 7 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes als anerkannt geltende Träger von Einrichtungen*, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten nach § 3 Absatz 1 entsprechend der aktuellen Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 erforderlich sind.“ Es handele sich bei diesem § 7 um das Bundesgesetz, das hier ausgeführt werde. Für den Gesetzentwurf gebe es als Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes keine Möglichkeit, die Kommunen zu verpflichten. Denn das bundesrechtliche Gewalthilfegesetz richte sich an die Länder. Hier werde man beständig auf die Haushaltsgesetze angewiesen sein, um die Finanzierung sicherzustellen. Es sei wahrscheinlich nicht praktikabel, den Gegenstand des Gesetzes nun zum einer Pflichtaufgabe zu machen – das würde Konnexitätsprobleme auslösen.

Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf ganz ausdrücklich unterstützt werde. In der Stellungnahme wolle man auf drei wesentliche Punkte hinweisen: Die formale Ausgangslage werde im Vorblatt und in der Begründung zum Gesetzentwurf unzureichend beschrieben. Die Lage und das Hilfenetz seien nicht „weitgehend ausreichend“. Die Versorgung mit Beratungsstellen sei zu bewerten. Es sei angeregt worden, eine realistische fachliche Analyse durchzuführen. Das Finanzierungskonzept sei solide zu erarbeiten, durchzuführen und einzusetzen. Die Verlässlichkeit der Finanzierung sei entscheidend. Ab dem Jahr 2032 seien keine Kostenbeiträge durch die Betroffenen mehr zu erhalten. Kleinere Träger könnten nicht ausgleichen, Einschränkungen seien zu befürchten. Außerdem sei die Fachexpertise verbindlich zu beteiligen und zu berücksichtigen. Mit dem Jugendamt verfolge man im Einzelfall in der Prävention dasselbe Ziel, wenn es um Kinder gehe und Täter betroffen seien.

Der Verein STARK MACHEN e. V. Rostock begrüßte den Willen des Gesetzgebers, das Gesetz noch vor der Landtagswahl zu beschließen. Inhaltlich wolle man auf zwei Punkte eingehen: Die Familienplätze im Frauenhaus seien eben nicht 153 Frauenhausplätze, wie in der Begründung enthalten. Tatsächlich gebe es für gewaltbedrohte Frauen und ihre Kinder aktuell 64 Familienplätze. Daneben sei die Finanzierung anzusprechen. Die Zuwendungen der Kommunen seien freiwillige Leistungen, hier werde immer zuerst gespart. Es müsse aus dem Landtag eine Vorgabe an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) geben, dass die tatsächlichen Kosten erfasst werden müssten, um ein vollständiges Lagebild zu erhalten. Derzeit würden nicht die tatsächlichen Kosten durch das LAGuS erfasst. Insgesamt gehe es um den Ausbau des Hilfenetzes und darum, die vorhandenen Strukturen zu stabilisieren. Das sei die wesentliche Aufgabe, wenn das Gesetz beschlossen worden sei. Nach Auffassung des Gesetzentwurfes reichten die vorhandenen finanziellen Mittel aus, um das Bundesgesetz mit seinen Komplementärmitteln umzusetzen – das sei aus eigener Einschätzung heraus nicht der Fall.

Das Kreisdiakonische Werk Greifswald e. V. führte aus, der Vortragende sei als Täterberater und Tätertherapeut tätig. Vor diesem Hintergrund begrüße man den Weg, den der Gesetzentwurf nehme. Die Anfragen für Täterarbeit seien enorm hoch in den sieben Beratungsstellen. Tatsächlich werde in drei Landkreisen mit drei Beratungsstellen gearbeitet, die jeweils mit 20 Stunden besetzt seien. Die vom Verein durchgeführte Gewaltberatung sei im Grunde keine „Kann-Leistung“, obwohl sie rechtlich so angesehen werde. Denn Gewalt müsse frühzeitig verhindert werden. Gewaltberatung müsse zu einem Rechtsanspruch werden. Der Gesetzentwurf könne dafür ein Zeichen setzen, er gebe aber dem Täter zu wenig Raum. Täterberatung ermögliche Tatpersonen, ihr Handeln zu verstehen und künftig gewaltfrei und konstruktiv leben zu können. Die durchschnittlichen 5,7 Prozent an Eigenmitteln funktionierten nicht für die Täterarbeit. Der Migrantenanteil an seiner Beratung liege bei unter 5 Prozent. Man spreche sich dafür aus, die Gewaltberatung zu einem Rechtsanspruch der Betroffenen zu machen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsbeauftragter Mecklenburg-Vorpommern verdeutlichte, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eines Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz ein wichtiger und überfälliger Schritt getan werde. Das werde ausdrücklich begrüßt. Einige Punkte wolle man hervorheben. Der Sicherstellungsauftrag sei ausweislich des Bundesgesetzes ab dem 1. Januar 2027 in Kraft, der Rechtsanspruch gelte erst ab 2032. Es sei wichtig, hier auf ländliche Regionen Rücksicht zu nehmen. Das ambulante System dürfe nicht hinter dem stationären zurückstehen. Dies gelte für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Außerdem gelte es, die Vernetzungsarbeit weiter voranzubringen, die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten seien einzubeziehen. Die Einrichtungen müssten zum 28. Februar 2027 die gesetzlichen Standards erfüllen – die Finanzierungszusagen müssten schon vorher kommen. Das Finanzierungskonzept müsse die Vernetzungsarbeit als eigenen Posten mit einbeziehen. Die kommunale Fachpraxis sei mit einzubeziehen. Es seien einige Verordnungsermächtigungen nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfes auszugestalten. Nur gemeinsam mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sei das Hilfesystem im Land wirklich stark. Die Gleichstellungsbeauftragten seien anerkannt im Grundgesetz. Schließlich sei die Finanzierung auch aus kommunaler Sicht ein wichtiger Punkt. Im Bundesgesetz werde von einer „angemessenen öffentlichen Finanzierung“ gesprochen, im Ausführungsgesetz werde eine Finanzierung „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ verlangt. Die Ausgangsanalyse und die Entwicklungsplanung seien auf rechtlich und fachlich anerkannte Bezugsgrößen abzustellen. § 9 des Gesetzentwurfes sei entscheidend, um zukünftig die Finanzierung zu gestalten. Auch Kinder seien durch die Beratung betroffen, es gebe auch aufsuchende Beratung. Der Finanzierungsteil sei Teil der staatlichen Schutzpflicht.

In Vertretung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen wurde ausgeführt, dass der Landrat nicht – wie in der Vorbemerkung zum Gesetzentwurf nahegelegt wurde – einer Fortführung der Finanzierungsbeteiligung seitens des Landkreises zugestimmt habe. Die Haushalts-situation sei schwierig.

Die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte der Landeshauptstadt Schwerin begrüßte die Initiative des Landes zur Schaffung eines verbindlichen landesweiten Hilfesystems. Die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes auf Landesebene stelle einen entscheidenden Fortschritt dar, um betroffenen Frauen und Kindern in Mecklenburg-Vorpommern ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten zu garantieren. Besonders positiv werde gewürdigt, dass dabei der schrittweise Aufbau eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung bis zum Jahr 2032 sowie die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle zur Vermittlung von Schutzplätzen aufgebaut werden solle. Ebenso stellten die Einführung einer regelmäßigen, datenbasierten Entwicklungsplanung und die stärkere Verankerung von Prävention und Täterarbeit wesentliche Verbesserungen für den Gewaltschutz dar. Der auf mitbetroffene Kinder und Jugendliche gerichtete Fokus sowie die Synchronisation des Förderverfahrens seien erwähnenswert. Erhebliche Risiken wurden für die finanzielle Beteiligung seitens der Kommunen gesehen, die faktisch vorausgesetzt werde, jedoch rechtlich freiwillig bleibe. Sofern nicht alle Kommunen in Mecklenburg- Vorpommern bereit seien, weiterhin die bisherig erbrachten Mittel aufzuwenden, könne dieser Umstand zu einer Konnexitätsproblematik führen. Die Erstellung eines Finanzierungskonzeptes, welches die nachhaltige Finanzierung sicherstelle, sei unbedingt erforderlich. Erforderlich seien wirksame Maßnahmen der Prävention sowie die Arbeit mit gewaltausübenden Personen, um die Wiederholung von Straftaten zu verhindern. Das Bundesgesetz sehe die Prävention und die Arbeit mit gewaltausübenden Personen als notwendigen Bestandteil eines wirksamen Gewaltschutzes vor – die Ausgestaltung im Landesrecht lasse hier noch einen erheblichen Umsetzungsspielraum zu.

Die Zusammenlegung zu einer gemeinsamen Schutz- und Beratungsregion berge spezifische Gefahren für die Landeshauptstadt Schwerin und den Landkreis Nordwestmecklenburg. Vor dem Hintergrund des § 8 des Entwurfes könnten die Kommunen nur „im Benehmen“ beteiligt werden. Somit trage die Landeshauptstadt Schwerin eine Mitverantwortung, habe durch fehlende verbindliche Mitentscheidung jedoch nur begrenzten Einfluss. Es werde die Auffassung vertreten, dass das Land verpflichtet sei, die Schaffung von Anschlussangeboten verstärkt zu unterstützen, um die Verweildauer in Schutzeinrichtungen zu begrenzen und Plätze für Akutfälle zu schaffen. Weiterhin bedürfe es Strategien für die Übergangsphase bis zum Jahr 2032, um eine Überlastung bestehender Einrichtungen durch steigende Erwartungen bei noch unzureichenden Kapazitäten abzufangen. Der erhöhte Koordinationsaufwand für die Region sowie die strengen Datenschutzvorgaben nach § 11 stellten insbesondere kleine Träger vor Herausforderungen und müssten durch zusätzliche personelle Ressourcen unterstützt werden.

Ein wirksames Gesetz müsse die Mehrfachdiskriminierung (Intersektionalität) konsequent berücksichtigen. In den behinderten- und seniorenpolitischen Bereichen werde die Forderung erhoben, dass verbindliche Standards zur baulichen und kommunikativen Barrierefreiheit (Leichte Sprache, Gebärdensprache, Unterstützte Kommunikation) zwingend als Qualitätsstandards in den Rechtsverordnungen festgeschrieben werden müssten. Zudem werde auf die Passgenauigkeit hingewiesen, wonach die zentrale Vermittlung die physische und kognitive Nutzbarkeit eines Platzes (z. B. Pflegebedarf) garantieren müsse, statt nur rechnerische Kapazitäten zu prüfen.

Im integrationspolitischen Bereich werde gefordert, dass der Zugang zum Hilfesystem statusunabhängig gewährleistet sein müsse und die Sorge vor asylrechtlichen Konsequenzen kein Hindernis darstellen dürfe. Das Land solle zudem bundesweit auf die Aufhebung der Residenzpflicht in Gewaltschutzfällen hinwirken. Weiterhin werde die Notwendigkeit betont, qualifizierte Sprachmittlung und kultursensible Beratung systemisch zu verankern sowie relevante Akteure (Polizei, Justiz, Unterkünfte für Geflüchtete) entsprechend zu schulen. Schließlich werde angeregt, Kooperationen mit migrantischen Selbstorganisationen gezielt zu fördern, um Vertrauen bei Betroffenen aufzubauen. Damit der Gewaltschutz in der Schutzregion Schwerin und Nordwestmecklenburg nachhaltig gestärkt werde, werde vom Land Klarheit über die Sicherung urbaner Kapazitäten gefordert, eine echte kommunale Mitsteuerung in der Entwicklungsplanung sowie eine faire Finanzierungslösung. Nur so könne sichergestellt werden, dass besonders vulnerable Gruppen in der regionalen Planung adäquat Berücksichtigung fänden. Ausdrücklich werde eine langfristige Finanzierung durch den Bund angemahnt. Eine dauerhafte Finanzierung und Schaffung von Anschlussangeboten sei sinnvoll. Die kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Hilfesystems werde faktisch vorausgesetzt. Weiterhin müsse die fehlende langfristige Finanzierungsabsicherung auch über das Jahr 2026 hinaus angesprochen werden. Das Gesetz solle ausdrücklich festhalten, dass die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems unabhängig von der Dauer der Bundesfinanzierung zu gewährleisten sei und das Land die erforderlichen Mittel bereitstelle.

Die Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking in Mecklenburg-Vorpommern und Leiterin des Vereines STARK MACHEN e. V. in Stralsund führte aus, dass die LAG das geplante Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz als in weiten Teilen geeignet ansehe, das im Jahr 2025 durch den Deutschen Bundestag verabschiedete Gewalthilfegesetz auch in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen und das bestehende Hilfenetz gegen häusliche und sexualisierte Gewalt so zu stabilisieren und auszubauen, dass dem Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung von Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt künftig entsprochen werden könne. Aus der Praxis wolle man auf einige Punkte aufmerksam machen. § 2 Absatz 1 weise Kinder als eigenständige Betroffenengruppe mit individuellem Rechtsanspruch aus. Laut § 8 Absatz 3 SGB VIII hätten Kinder einen elternunabhängigen Anspruch auf Beratung. Dieser Anspruch ermögliche es Kindern, auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, beraten zu werden. Insbesondere im Kontext häuslicher Gewalt sei die Gefahr einer Ablehnung der Beratung durch Personensorgeberechtigte erhöht, weshalb eine entsprechende Ergänzung des § 2 (Anwendungsbereich) im Sinne des Kinderschutzes und für eine gelingende Beratung von Kindern erforderlich sei. § 6 führe die im Gewalthilfegesetz des Bundes verankerte „zuständige Stelle“ aus. Aus der täglichen Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen und mitbetroffenen Kindern werde die Einschätzung geäußert, dass eine derartige Struktur eine sinnvolle Lösung zur Sicherstellung des gesetzlich verankerten Rechtsanspruches auf Beratung und Schutz darstellen könne. Zugleich werde darauf hingewiesen, dass eine landesinterne Lösung mit Blick auf die einzusetzenden Ressourcen undenkbar sei. Mindestens sei eine länderübergreifende, idealer Weise bundesweite Lösung zur Umsetzung erforderlich. In § 11 werde die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt. Datensicherheit sei in dem Arbeitsfeld mit gewaltbetroffenen Menschen mitunter maßgeblich, um die Sicherheit von Leib und Leben der Betroffenen zu gewährleisten. Hinsichtlich der Finanzierung müsse sichergestellt werden, dass die Kosten für die Umsetzung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit getragen werden könnten. Für den hochspezialisierten und dynamischen Bereich der IT-Sicherheit bräuchte es fachliche Expertise von außen.

Zudem würden Kosten der Digitalisierung benannt. Exemplarisch werde ausgeführt, dass z. B. regelmäßig Zertifikate für verschlüsselten Mailverkehr (Polizei – Interventionsstellen) oder Lizenzen für die digitalisierte Aktenführung (samt statistischer Auswertung) zu tragen seien. Es handele sich nicht mehr um einmalige Anschaffungskosten, sondern um fortlaufende Kosten, die für eine durchgängige, datensichere Lösung zu tragen seien. Diese Kosten seien von den finanzierenden Behörden zu tragen. Geeignet sei ein gesonderter Posten in der jährlichen Finanzierung, der gemäß der Preisentwicklung im IT-Bereich angepasst werde. Dies müsse sichergestellt sein und gehöre daher in § 11 Absatz 4 ergänzt. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes des Bundes sei ein Meilenstein im Gewaltschutz. Ein solcher Meilenstein gehöre evaluiert. In § 8 Absatz 1 werde die Grundlage gelegt, dass alle fünf Jahre zum 30. Juni eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung durchgeführt werde. An diesem Punkt sei unter § 8 Absatz 1 für eine fundierte Grundlage eine wissenschaftliche Evaluation des Hilfenetzes festzuschreiben, die im Rhythmus der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung die Bedarfe abkläre und entsprechende Anpassungen ermögliche. Dabei seien die wissenschaftlich belegten Fachstandards der bundesweit anerkannten Fachverbände als Grundlage zu nehmen. Gleiches gelte für das Gesetz an sich – mit diesem Gesetz seien einige Neuerungen eingeführt worden, u. a. die „zuständige Stelle“ als Umsetzungsstrategie des gesetzlich verankerten Anspruches. Es sei zu prüfen, ob die Strategie für das Land Mecklenburg-Vorpommern tatsächlich geeignet sei, um das Ziel – individueller Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für die unter § 2 festgeschriebenen Zielgruppen – in jedem Einzelfall zu erreichen. Das Landesausführungsgesetz gehöre in Gänze in festgelegtem Rhythmus evaluiert. Gegebenenfalls werde angeregt, die Evaluation in einen neu einzuführenden Paragraphen, dann vor § 12 (Inkrafttreten), zu verankern. In der Tat werde nach Polizeieinsätzen beraten, hier seien auch Betretungsverbote zu verzeichnen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hatte vorab schriftlich darauf hingewiesen, dass im Gesetzentwurf von der „zuständigen Stelle“ gesprochen werde, die in einer Verordnung noch benannt werde. Er gehe davon aus, dass es sich nicht um eine kommunale Stelle handele. Es sei nicht zu akzeptieren, wenn dies anders geschehe. Es sei außerdem nicht hinnehmbar, dass die Mehreinnahmen des Landes allein beim Land verblieben – der Mitfinanzierungsanteil der Kommunen sei derzeit freiwillig und könne bei jeder Haushaltsaufstellung in den Kommunen wieder zur Verfügung stehen. Dies sehe der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. als Gefahr an. Zu den §§ 2, 4 und 5 würden inhaltliche Anmerkungen gemacht. Der Schutz für Kinder ende mit dem 18. Lebensjahr aufgrund des Bundesrechts. Die Bezugnahme auf § 3 GewHG sei verwirrend, diese Bestimmung gelte erst im Jahr 2032. Es sollten auch gewaltausübende Personen beraten werden. Die Festlegung der einzelnen Regionen könne insbesondere an deren Rande und in der Nähe von Beratungsstellen für Unverständnis für Beteiligte sorgen, die außerhalb der Region wohnten. Es bedürfe der Schaffung von Anschlussangeboten durch das Land, Strategien für die Übergangsphase bis zum Jahr 2032 und für die weiteren Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

2. Ergebnisse der Ausschussberatung

a) Auswertung der Anhörung

In den Beratungen zum Gesetzentwurf in der 100. Sitzung des Rechtsausschusses wurde die öffentliche Anhörung ausgewertet. Die Mitglieder des Rechtsausschusses hatten Gelegenheit, in Auswertung der Anhörung Fragen zum Gesetzentwurf an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz (Justizministerium) zu stellen.

Das Ministerium hob hervor, dass das Vorblatt und die Begründung zu dem Gesetzentwurf keine Ausgangsanalyse darstellten. Diese werde aktuell erstellt und müsse ausweislich des § 8 Absatz 1 des Gesetzentwurfes erst 2027 erstellt werden.

Vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde hervorgehoben, dass der Gesetzgeber nun überlegen müsse, welche Anforderungen er an die Ausgangsanalyse stellen würde. Daneben gehe es um die Evaluierung, auch hier könne darüber nachgedacht werden, welche Punkte in den Gesetzentwurf noch eingefügt werden könnten. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebe es zwei verschiedene Fragestellungen. Zum einen frage man sich, wer die zuständige Stelle im Sinne der Verordnungsermächtigungen sei. Zum anderen stelle sich die Frage, ob das „Können“ in § 2 Absatz 2 des Entwurfes auch ein „Sollen“ sein könne.

Das Justizministerium entgegnete, dass die gemeinsame Stelle zwischen den Ländern festgelegt werden müsse – es handle sich nicht um eine kommunale Stelle. Aus Sicht der Fachabteilung des Ministeriums gehe auch ein „Sollen“.

Hier entgegnete die Fraktion der SPD, dass vor dem Hintergrund der Konnexitätsfrage ein „Können“ eine andere Qualität habe; der Begriff „können“ sei vorzugswürdig.

Vonseiten der Fraktion Die Linke wurde die Frage gestellt, warum die Trägeranerkennung für kommunale Stellen wieder aus dem Referentenentwurf herausgenommen worden sei. Hier wurde vom Justizministerium entgegnet, dass das auf Wunsch der Rechtsförmlichkeitsprüfung im Ministerium wieder herausgenommen worden sei – schließlich handle es sich um ein Ausführungsgesetz eines Bundesgesetzes. Dopplungen mit dem Bundesgesetz seien zu vermeiden.

b) Weitere Beratung

Vonseiten der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde darauf hingewiesen, dass die Beratungen zum Gesetzentwurf sehr gedrängt seien, alle Beteiligten hätten Druck verspürt. Die Koalitionsfraktionen haben sich für die Befassung mit dem Gesetzentwurf bei allen Fraktionen und den Sachverständigen bedankt und ggf. noch Änderungsanträge für die Plenarberatung in der Zweiten Lesung angekündigt.

c) Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte folgenden Änderungsantrag in den Ausschuss eingebracht:

1. In § 1 wird vor der Angabe „Hilfesystem“ die Angabe „bedarfsgerechtes, niedrighschwelliges und fachspezifisches“ eingefügt.
2. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Kinder haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In jeder dieser Einrichtungen muss auch das Wohl des Kindes nach Artikel 26 der Istanbul-Konvention berücksichtigt und dementsprechend eine altersgerechte, psychosoziale Beratung für Kinder und Jugendliche durch spezialisierte Kinder- und Jugendberatung umgesetzt werden.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das für Gleichstellung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Vorgaben für die Einrichtungen gemäß § 6 des Gewalthilfegesetzes zu regeln, insbesondere die Aufgaben und deren personelle und sächliche Ausstattung sowie die Einhaltung der fachlichen Standards, Anforderungen an die Qualitätssicherung und Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der gewaltbetroffenen Personen und des Personals.“
4. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „können“ durch die Angabe „sollen“ ersetzt.
5. Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Zur Ausgangsanalyse gehört neben einer Evaluation der Fallzahlen auch die Einbeziehung von Dunkelfeldstudien sowie qualitativer Studien zu den Bedarfen gewaltbetroffener Frauen, die in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt werden.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „anerkannte Träger“ die Angabe „und für nach § 7 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes als anerkannt geltende Träger“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „landesweite“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass es in Mecklenburg-Vorpommern bereits ein Hilfenetz für Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt gebe, daher erscheine es sinnvoll, hier die angestrebte Veränderung konkret zu benennen (Nummer 1). Kinder hätten gemäß § 8 Absatz 3 SGB VIII einen elternunabhängigen Anspruch auf Beratung. Dieser Anspruch ermögliche es Kindern, auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten zu werden. Insbesondere im Kontext häuslicher Gewalt sei eine entsprechende Ergänzung erforderlich (Nummer 2). Artikel 26 der Istanbul-Konvention fordere, dass Schutz- und Hilfsdienste für Frauen die Rechte und Bedürfnisse von Kindern als Zeuginnen und Zeugen und Mitbetroffene berücksichtigten. Die Evaluation des Hilfenetzes in Mecklenburg-Vorpommern habe die Kinder- und Jugendberatung in den Interventionsstellen als gutes Praxisbeispiel hervorgehoben und empfohlen, deren Kapazitäten für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen auszubauen. Nach der Stellungnahme der LAG der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking sei der Umfang einer Beratung jeweils von der individuellen Problemlage der betroffenen Person abhängig. Die Schutzerfordernisse und damit der Beratungsbedarf könne sich danach auch innerhalb des Beratungszeitraumes noch verändern. Eine Vorgabe des Beratungsumfanges durch das Ministerium stehe damit unter Umständen dem Schutz der betroffenen Person entgegen. Hier solle das Ministerium für die Sicherung einer gleichbleibend guten Qualität der Beratungsarbeit und die Einhaltung der fachlichen Standards Sorge tragen – gemäß den Empfehlungen der Bundesverbände Frauenaushauskoordination e. V. und dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V. (Nummer 3).

In § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Gewalthilfegesetzes des Bundes sei vorgesehen, dass zur Aufgabenerfüllung auch Präventionsmaßnahmen geleistet werden sollten, wobei das Gesetz Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richteten, explizit unter den Begriff der Präventionsarbeit fallen lasse. Nach der Stellungnahme der LAG der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking müssten die Ressourcen für Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und die Beratung von Tatpersonen deutlich erhöht werden, um Gewaltkreisläufe zu durchbrechen und der transgenerationalen Wirkung häuslicher und sexualisierter Gewalt entschieden entgegen zu treten (Nummer 4).

Die Entwicklungsplanung solle wissenschaftlich fundiert erfolgen. Dafür würden die zu betrachtenden Bereiche definiert (Nummer 5).

Klargestellt werde, dass die zuständige Behörde auf Antrag auch den nach § 7 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes als anerkannt geltenden Trägern Fördermittel gewähre. Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit müssten sowohl landesweit als auch regional erfolgen, um wirksam zu sein. Da beide Aufgaben verpflichtend seien, müssten sie auch finanziert werden (Nummer 6).

Für die Koalition wurde vonseiten der Fraktion Die Linke hervorgehoben, dass man derzeit den Änderungen nicht zustimmen könne. Einiges sei bundesrechtlich geregelt worden und müsse so landesrechtlich nicht mehr geregelt werden. Bei der Trägeranerkennung spreche einiges für den Änderungsantrag.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke abgelehnt.

IV. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt

Der Rechtsausschuss hat dem unveränderten Gesetzentwurf einvernehmlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke und Enthaltungen vonseiten der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

V. Zu dem Entschließungsantrag

Die Fraktion der CDU hat beantragt, folgender Entschließung zuzustimmen:

„I. Der Landtag stellt fest:

Der Gesetzentwurf schafft die erforderlichen landesrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes. Die im Rahmen der Anhörung vorgetragene Stellungnahme haben jedoch deutlich gemacht, dass insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, der Ausgestaltung der Versorgungsstrukturen und der Berücksichtigung kommunaler Belange weiterer Handlungsbedarf besteht.

Das Land vereinnahmt die ihm zum Ausgleich der Mehrkosten nach dem Gewalthilfegesetz zufließenden Umsatzsteueranteile des Bundes vollständig. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen auch dann gewährleistet bleibt, wenn Kommunen aufgrund ihrer Haushaltslage ihre freiwilligen Finanzierungsanteile reduzieren oder einstellen.

Insbesondere ist das Land aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände verpflichtet, die Schaffung von Anschlussangeboten zu unterstützen, um die Verweildauer in Schutzeinrichtungen zu begrenzen und Plätze für Akutfälle zu schaffen. Weiterhin bedarf es Strategien für die Übergangsphase bis zum Jahre 2032, um eine Überlastung bestehender Einrichtungen durch ansteigende Erwartungen bei noch unzureichenden Kapazitäten abzufangen. Die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern muss auch dann durchfinanziert sein, wenn die Kommunen wegen ihrer prekären Finanzlage als freiwillige Mitfinanzierer ausscheiden.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Finanzierung der sich aus dem Gewalthilfegesetz ergebenden Verpflichtungen dauerhaft und unabhängig von freiwilligen kommunalen Finanzierungsbeiträgen sicherzustellen und auszuschließen, dass Kostensteigerungen bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der kommunalen Ebene führen, sowie bei der Umsetzung des Gesetzes zu berücksichtigen, dass die kommunale Mitfinanzierung freiwillig erfolgt und angesichts der prekären Finanzlage vieler Kommunen sowie der Unsicherheiten hinsichtlich ihrer zukünftigen Finanzausstattung keine verlässliche Grundlage für die Finanzierung gesetzlicher Aufgaben darstellt.
2. bei der Ausgestaltung der Versorgungsregionen sicherzustellen, dass für die Betroffenen die tatsächliche Erreichbarkeit der Angebote maßgeblich berücksichtigt wird und regionale Zuständigkeitsgrenzen nicht zu zusätzlichen Zugangshindernissen führen, sowie den Ausbau von Anschluss- und Übergangsangeboten zu unterstützen und eine Strategie für die Übergangsphase bis zur vollständigen Umsetzung des Rechtsanspruches auf Schutz und Beratung vorzulegen.

3. für eine Rechtssetzung durch Änderung des § 9 Absatz 1 des Gesetzentwurfes dahingehend zu sorgen, dass auf Antrag die zuständige Behörde gemäß § 10 Fördermittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für nach § 7 anerkannte Träger und für nach § 7 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes als anerkannt geltende Träger von Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten nach § 3 Absatz 1 entsprechend der aktuellen Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 erforderlich sind, gewährt.
4. die kommunalen Spitzenverbände, die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erarbeitung der Entwicklungsplanung und des Finanzierungskonzeptes dauerhaft einzubeziehen und darauf hinzuwirken, dass der Erlass der Rechtsverordnungen nach dem Ausführungsgesetz unter parlamentarische Kontrolle gestellt wird, z. B. indem die Rechtsverordnung vor Verkündung dem Landtag zugeleitet würde und diese gegebenenfalls durch Beschluss des Landtages geändert oder abgelehnt werden könnten. Der Beschluss des Landtages würde in diesem Falle dem zuständigen Ministerium zugeleitet werden. Hätte sich Landtag in einem solchen Beispielsfalle nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so könnte das zuständige Ministerium die unveränderte Rechtsverordnung erlassen.“

Zur Begründung des Entschließungsantrages wurde vonseiten der Fraktion der CDU darauf hingewiesen, dass die Anhörung und die Stellungnahmen durchweg positiv gewesen seien. Ein Problem sei weiterhin die Verlässlichkeit der Finanzierung, was im Schwerpunkt der Entschließung thematisiert werde.

Vonseiten der Fraktion Die Linke ist hervorgehoben worden, dass alle staatlichen Ebenen gehalten seien, der Istanbul-Konvention zur Umsetzung zu verhelfen. Auch der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern sei für den Gesetzentwurf. Vor diesem Hintergrund sei die Entschließung abzulehnen.

Vonseiten der Fraktion der AfD ist betont worden, dass die finanzielle Situation der Kommunen problematisch sei, daher sei der Entschließung zuzustimmen.

Der Entschließungsantrag ist mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und CDU, Enthaltung vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke abgelehnt worden.

Schwerin, den 17. Juni 2026

Michael Noetzel
Berichterstatter